

Dr. Anton Pichler | Dr. Walter Steinmair | Dr. Helmuth Knoll

Sparkassenstraße 18 Via Cassa di Risparmio

I-39100 Bozen | Bolzano

T 0471.306.411 | F 0471.976.462

E info@interconsult.bz.it

I www.interconsult.bz.it

Steuer-, MwSt.-Nr. | Cod. fisc. Part. IVA 02529080216

Rundschreiben 05/19

Bozen, den 04.03.2019

Elektronische Übermittlung der Tagesinkassi ab dem 01.07.2019

Sehr geehrte Kundin,
Sehr geehrter Kunde,

im Laufe des Jahres 2019 werden sich einschneidende Änderungen für all jene Betriebe ergeben, welche **bisher die Einnahmen über Steuerquittungen oder Kassazettel** (also ricevute fiscali oder scontrini fiscali) bestätigen konnten und diese dann täglich **im Register der Tageseinnahmen** (registro corrispettivi) vermerken mussten, wie z.B.

- Hotels, Bars und Restaurants,
- Handwerker,
- Geschäfte usw.

Ab dem 01.07.2019 bzw. ab dem 01.01.2020 müssen alle diese Subjekte **die Tagesinkassi täglich telematisch an das Finanzamt übermitteln.**

Die Verpflichtung betrifft obgenannte Subjekte, und zwar

- **ab dem 01.07.2019 für Betriebe mit Umsatz über 400.000€ (zum 31.12.18);**
- **ab dem 01.01.2020 für alle anderen Betriebe.**

Mit der Einführung dieser Neuerung werden de facto die Steuerquittungen und die Kassenzettel abgeschafft bzw. zumindest deren steuerliche Gültigkeit genommen und durch die tägliche telematische Versendung ersetzt. Dem Kunden wird als Bestätigung des Geschäftsfalles nur mehr ein sog. „documento commerciale“ ausgehändigt.

Die telematische Übermittlung der Tageseinnahmen erfolgt

- durch sog. „registratori telematici“, also Registrierkassen mit Internetzugang oder
- andere neue Methoden welche jedoch noch vom Finanzamt bekanntgegeben werden müssen, wie z.B. eine eigene Internetseite.

Es ergeben sich also folgende Szenarien:

- wenn Sie derzeit die Inkassi mittels Registrierkasse bestätigen, so sollten Sie sich umgehend an Ihren Kassenzusteller wenden um eine Um- bzw. Aufrüstung der aktuellen Registrierkasse zu vereinbaren;

- wenn Sie bisher die Inkassi mittels Steuerquittungen (ricevute fiscali) bestätigen, dann müssen Sie sich entweder eine Registrierkasse anschaffen, oder aber auf die „anderen neuen Methoden“ warten, sobald sie vom Finanzamt veröffentlicht werden;
- für alle besteht immer die Möglichkeit alle Inkassi mittels elektronischer Rechnung zu bestätigen.

Eine Nebenwirkung dieser neuen Bestimmungen ist das Wegfallen der Erleichterung, gemäß welcher einige Subjekte von der Ausstellung der Steuerquittungen befreit waren, so müssen z.B.

- das Verabreichen von Speisen in Betriebs-, Schul- oder Universitätsmensen oder
- Verkäufe per Korrespondenz (e-commerce)
- Verkauf von Monopolwaren
- Verkauf von landwirtschaftlichen Produkten von Landwirten mit Anwendung des Art. 34

in Zukunft entweder per elektronischer Rechnung oder über Kassenzettel mit telematischer Versendung der Tagesinkassi bestätigt werden.

Mit einem noch zu erlassenden Ministerialdekret werden noch **einige Ausnahmen festgelegt** werden, und zwar in Bezug

- auf die ausgeübte Tätigkeit
- auf den Ort der Ausübung der Tätigkeit, in Anbetracht der Tatsache, dass Internet nicht überall zugänglich ist.

Um die Umstellung bzw. die Neuanschaffung der Registrierkasse zu begünstigen, wurde ein Steuerguthaben von 50% der Spesen maximal aber 250€ bei Austausch oder 50€ bei Aufrüstung der Registrierkasse vorgesehen, und zwar für die in den Jahren 2019 und 2020 getätigten Ausgaben. Voraussetzung ist die Zahlung der Rechnung für die Umrüstung mittels Banküberweisung, Barzahlungen sind in diesem Zusammenhang nicht erlaubt.

Freundliche Grüße,

Interconsult – Pichler Steinmair Knoll

Dr. Anton Pichler | Dr. Walter Steinmair | Dr. Helmuth Knoll

  